

ST-01 Statut Grüner Landesvereinigungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 7. Satzung und Statute

1 § 1 Status und Aufgabe

2 Grüne Landesvereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von
3 Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten der Partei darauf gerichtet sind, die
4 Perspektiven und besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in
5 die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen.

6 § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

7 (1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung
8 Grüner Landesvereinigungen. Er berichtet jährlich der LDK über die bestehenden
9 Landesvereinigungen und mögliche Veränderungen. Die betroffenen
10 Landesvereinigungen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber dem
11 Landesparteirat.

12 (2) Der Landesvorstand hat eine Landesvereinigungen aufzulösen, wenn diese gegen
13 inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger Schaden
14 für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes
15 nicht mehr erfüllt werden.

16 (3) Landesvereinigungen betreiben keine Öffentlichkeitsarbeit.

17 (4) Landesverbandsmitglieder können Mitglied einer oder mehrerer Vereinigungen
18 werden. Die freie Mitarbeit von Nicht-Parteimitgliedern ist möglich.

19 (5) Eine Vereinigung muss aus mindestens 0,1 Prozent der Landesverbandmitglieder
20 (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres) bestehen und sich
21 mindestens zwei Mal jährlich treffen. Sie nehmen durch eigenen Beschluss ihre
22 Mitglieder in ihre Vereinigung auf. Den jeweiligen Koordinator*innen obliegt es,
23 diese Mitgliederliste zu führen. Alle Mitglieder einer Vereinigung sind wahl-
24 und stimmberechtigt.

25 (6) Die Landesvereinigungen geben sich eine Geschäftsordnung. Veränderungen der
26 Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.

27 (7) Jede Landesvereinigungen wählt aus ihrer Mitte Koordinator*innen. Das
28 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Koordinator*innen
29 wird vor ihrer Wahl durch die Vereinigung festgelegt und kann bis zu zwei Jahren
30 betragen.

31 (8) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der
32 Landesvereinigungen.

33 (9) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die
34 Landesvereinigungen.

35 § 3 Funktionsträger*innen

36 Die jeweiligen Koordinator*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem
37 geschäftsführenden Landesvorstand die jeweils amtierenden, gewählten
38 Funktionsträger*innen (Koordinator*innen und gegebenenfalls Delegierte) mit
39 Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann
40 eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

41 Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient
42 lediglich der erforderlichen Transparenz.

43 Im Falle der Nachwahlen endet deren Amtszeit mit der durch die Vereinigung
44 beschlossene Periode (maximal zwei Jahre).

45 § 4 Finanzen

46 (1) Über die Verwendung möglicher Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den
47 Koordinator*innen zu führen.

48 (2) Die Landesvereinigungen können keine Mitgliedschaften, Beteiligungen oder
49 dauerhafte Verpflichtungen eingehen.

50 (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann den Landesvereinigungen auf
51 schriftlichen Antrag Mittel zuweisen.

52 (4) Falls nähere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich
53 werden oder Unstimmigkeiten bestehen, so entscheidet darüber der Landesvorstand.

erfolgt mündlich